

auch auf die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Soldatenversorgungsgesetz übertragen werden.

Durch Artikel 8 BBVAnpG 2008/2009 werden die in Artikel 4 geregelten Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anpassung der Versorgungsbezüge und die einmalige Zahlung im Jahre 2009 auf die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Soldatenversorgungsgesetz übertragen.

#### 4. Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Durch die inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vom 31. März 2008 auf den Bereich der Bundesbeamten, Bundesrichter und Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit in den neuen Bundesländern wird der seit der Deutschen Einheit praktizierte und bewährte Gleichklang bei der Angleichung der Einkommensverhältnisse im öffentlichen Dienst gewahrt. In die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung wurde ein neuer § 12a eingefügt, der in Absatz 1 bestimmt, dass die besonderen Bemessungssätze nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 für Beamte auf Widerruf nur bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden sind. Durch Absatz 2 wird geregelt, dass § 2 Abs. 1 auf Bundesbeamte der Besoldungsgruppe A 10 und höher, Soldaten der Besoldungsgruppe A 10 und höher sowie Bundesrichter bis zum 31. März 2008 anzuwenden ist. Danach erhalten diese Bediensteten ab 1. April 2008 ungekürzte Bezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Aufgrund des § 12 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung haben Bundesbeamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 bereits seit dem 1. Januar 2008 die vollen Bezüge erhalten. Das Bundesministerium des Innern hat die sich ab 1. Januar 2008 nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ergebenden Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes und die Grundgehaltssätze der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C bekanntgemacht<sup>21</sup>.

### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 1. Neubekanntmachungserlaubnisse

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 BBVAnpG 2008/2009 kann das Bundesministerium des Innern den Wortlaut des Bundesbesol-

dungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, der Erschwerniszulagenverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Nach Artikel 13 Absatz 2 BBVAnpG 2008/2009 kann das Bundesministerium der Verteidigung darüber hinaus den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### 2. Inkrafttreten

Nach Artikel 14 Abs. 1 BBVAnpG 2008/2009 tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Nach Absatz 2 treten die Artikel 2 (Besoldungsanpassung und Einmalige Zahlung 2009), Artikel 4 (Versorgungsanpassung und Einmalige Zahlung 2009 für ehemalige Beamte und Richter), Artikel 6 (Einmalzahlung 2009 für Sanitätsoffizieranwärter), Artikel 8 (Versorgungsanpassung und Einmalige Zahlung 2009 für ehemalige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit), Artikel 10 (Anpassung der Mehrarbeitsvergütung 2009), Artikel 11 (Anpassung bestimmter Erschwerniszulagen 2009) sowie Artikel 13 (Neufassungen) am 1. Januar 2009 in Kraft.

Somit treten Artikel 1 (Besoldungsanpassung 2008), Artikel 3 (Versorgungsanpassung 2008 für ehemalige Beamte und Richter), Artikel 5 (Nichtanpassung der Ministerbezüge), Artikel 7 (Versorgungsanpassung 2008 für ehemalige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit), Artikel 9 (Anpassung der Mehrarbeitsvergütung 2008) und Artikel 12 (Anpassung Ostbezüge auf 100 v. H. Westbezüge) am 1. Januar 2008 in Kraft.

21) Bekanntmachung nach § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1612).

## Keine Mindestbelassung für den hinterbliebenen Ehegatten eines Beamten?

### Zur Anspruchsberechtigung bei eigenem ausreichendem Verwendungseinkommen

Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking, M. A., Prof. Dr. Erwin Quambusch

*Das spröde anmutende Thema des Beitrags behandelt eine Problematik, die auf ein ständig wachsendes Interesse in der Beamenschaft stößt. Zugrunde liegt die Tatsache, dass Beamte heute häufig mit Beamtinnen verheiratet sind. Stirbt einer der Ehegatten, so interessiert der Versorgungsanspruch, den der Beamte für sich und seine Familie aufgebaut hat. Der Anspruch ist ein Gegenleistungsanspruch. Dieser geht mit dem Ableben des Beamten nicht unter, sondern er muss gemäß dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip den Hinterbliebenen erhalten bleiben. Ein Gegenleistungsanspruch kann ins-*

*besondere auch mit Rücksicht auf günstige Einkommensverhältnisse des überlebenden Ehegatten weder aufgehoben noch zeitweilig suspendiert werden. Das gilt auch für den Fall, in dem der überlebende Ehegatte einen Anspruch aus seiner eigenen Verwendung im öffentlichen Dienst hat, und zwar sogar dann, wenn das Verwendungseinkommen die Hinterbliebenenversorgung wesentlich übersteigt. Zwar ermöglicht es das Alimentationsprinzip, den Versorgungsanspruch auf die neue naheheilige Bedarfssituation abzustimmen und somit auch auf den Umfang einer Mindestbelassung zu reduzieren; ihn für*

die Dauer des Bezugs von Verwendungseinkommen vollständig zu suspendieren, verstößt jedoch gegen die Eigentumsgarantie der Verfassung. Von der völligen Suspendierung des Anspruchs geht darüber hinaus ein eheschädliches Motiv aus, das vorzugeben dem Staat ebenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist.

## I. Eine moderne beamtenrechtliche Problematik

Die Zahl der Beamtinnen hat in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen und dementsprechend auch die Zahl der Beamtinnen, die mit einem Beamten die Ehe eingegangen sind. Die Beamtinnen setzen heute nach der Eheschließung meist den Beamtenstand fort, so dass beide Ehegatten auf der Basis des jeweiligen Fürsorge- und Treueverhältnisses auch einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch erwerben. Stirbt einer der Ehegatten, so stellt sich die Frage, ob der Versorgungsanspruch, der von dem verstorbenen Ehegatten begründet wurde, dem überlebenden Ehegatten im Rahmen einer angemessenen Mindestbelassung erhalten bleibt. Die Frage läuft darauf hinaus, wie zu verfahren ist, wenn die Versorgungsbezüge mit Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommen<sup>1</sup> des überlebenden Ehegatten zusammentreffen. § 53 Abs. 5 S. 1 BeamtVG bestimmt insofern, dass dem Versorgungsberechtigten mindestens 20% des jeweiligen Versorgungsbezugs zu belassen sind. Die Regelung soll sicherstellen, dass eine für den Staat aufgewendete Dienstzeit im Hinblick auf die Versorgung nicht als wertlos behandelt wird.<sup>2</sup>

Diese Regelung wird tatsächlich jedoch weitgehend entwertet, weil sie nicht für solche Fälle vorgesehen ist, in denen der hinterbliebene Ehegatte Erwerbseinkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst (sog. Verwendungseinkommen<sup>3</sup>) bezieht, das mindestens nach derselben Besoldungs- oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, nach der auch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu berechnen sind (§ 53 Abs. 5 S. 2 BeamtVG). Demgemäß ruht der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge, soweit und solange die Summe aus Versorgungsbezügen und Einkommen eine im Gesetz bestimmte Höchstgrenze übersteigt. Anders formuliert: Die Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen wird mithin auf den Differenzbetrag zwischen den Versorgungsbezügen und der Höchstgrenze beschränkt (vgl. § 53 Abs. 1 BeamtVG und wegen der Ermittlung der Höchstgrenze Abs. 2 Nrn. 1 bis 3).<sup>4</sup> In den übrigen Fällen kann der Anspruch – bei gleichbleibender Sachlage – nicht durchgesetzt werden. Betroffen sind mithin – vergrößert formuliert – diejenigen, bei denen das Verwendungseinkommen die Hinterbliebenenversorgung wesentlich übersteigt.<sup>5</sup>

Die Unrealisierbarkeit des Anspruchs erscheint problematisch; denn die Ehepartner haben in aller Regel Lebensverhältnisse begründet, die an den Einkommensverhältnissen zweier Alimentationsberechtigter orientiert waren. Diesem Umstand hatte das Versorgungsreformgesetz<sup>6</sup> Rechnung getragen, indem es mit Wirkung vom 1. 1. 1999 einen uneingeschränkten Anspruch auf Mindestbelassung im Umfang von 20% in § 53 Abs. 5 BeamtVG aufgenommen hatte. Die Regelung ist jedoch bereits nach drei Jahren aufgegeben worden.<sup>7</sup> Anlass hierfür war im wesentlichen die angestrebte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, und diese wiederum schien erforderlich aufgrund der vorangegangenen ständigen Erweiterung der Beamtenchaft als auch wegen der vernachlässigten Ansammlung von Rücklagen.<sup>8</sup>

Aufgrund der heute geltenden Regelung des § 53 Abs. 5 S. 2 BeamtVG verliert also der überlebende Ehegatte mit dem Tod sei-

nes Ehepartners einen Teil des Finanzierungspotentials, um die während der Ehe etablierten Lebensverhältnisse aufrechterhalten zu können. Indem dem ehelichen Haushalt die Einkünfte des verstorbenen Ehegatten nicht mehr zur Verfügung stehen, fallen nicht nur die variablen, sondern auch die nicht variablen Kosten nun allein dem überlebenden Ehegatten zur Last. Hierbei ist davon auszugehen, dass sich die Grundausrüstung, über die jeder Haushalt verfügt, von mehreren Personen nutzen lässt, es also zu einer Kostenminderung führt, wenn man die Kosten eines ehelichen Haushalts pro Person veranschlagt. Demgemäß haben Einpersonenhaushalte den relativ höchsten Unterhaltsbedarf.<sup>9</sup> Hinzu kommt für den überlebenden Ehegatten eine steuerliche Mehrbelastung, weil sich die Vorteile des ehefreundlichen Splittingtarifs nicht mehr auswirken können.

Dass sich die Verwirklichung der Lebensplanung zweier verheirateter Beamter an dem beiderseitigen Alimentationsanspruch orientiert, steht indessen im Einklang sowohl mit dem auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnis als auch mit dem Wesen der auf Lebenszeit angelegten Ehe (§ 1353 Abs. 1 BGB). Deshalb stellt sich die Frage, ob die Minderung der Finanzierungsbasis, die sich nach gegenwärtiger Gesetzeslage durch den Tod des beamteten Ehepartners ergibt, durch den Dienstherrn des verstorbenen Ehegatten aufgefangen werden muss.

Das wird mit dem Argument verneint, die Alimentationsverpflichtung gehe nicht auf eine doppelte Aufbringung des angemessenen Lebensunterhalts.<sup>10</sup> Schon mit Rücksicht auf die oben gemachten Ausführungen kann es hier jedoch gar nicht um die doppelte Aufbringung des Lebensunterhalts gehen, weil der Lebensunterhalt für den überlebenden Ehegatten im Vergleich zu dem unter ehelichen Lebensverhältnissen zu erbringenden Aufwand nicht gleich, sondern erhöht ist. Zu klären ist daher, ob ein Versorgungsanspruch, das ein verheirateter Beamter erworben hat, mit seinem Tod für den überlebenden Ehegatten restlos verlorengehen kann, solange dieser Verwendungseinkommen bezieht. Zu prüfen ist insbesondere, ob sich hier das Argument als tragfähig erweisen kann, für den Lebensunterhalt des Anspruchsberechtigten und seiner Familie sei in jedem Fall gesorgt.<sup>11</sup>

## II. Eigentumsgarantie und Gegenleistungsanspruch

Ausgangspunkt der Überlegungen ist hier Art. 33 Abs. 5 GG. Er wird als Spezialregelung behandelt, der im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten die gleiche Funktion zufällt, die außerhalb der Beamtenverhältnisse Art. 14 Abs. 1 GG hat.<sup>12</sup> Die von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte vermö-

1) Die Definitionen der Begriffe enthält § 53 Abs. 7 BeamtVG.

2) Vgl. BVerwGE 120, 154 (164).

3) Zur Abgrenzung des Begriffs vgl. § 53 Abs. 8 BeamtVG.

4) Nur wenn das Erwerbseinkommen den Differenzbetrag nicht übersteigt, werden also die Versorgungsbezüge in der festgesetzten Höhe ausgezahlt. (So ausdrücklich bestätigt durch das BVerwG, NVwZ-RR 2005, S. 488.)

5) So BVerwG, DVBl. 1987, S. 1155 (1156).

6) Vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1674).

7) Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926).

8) Vgl. BT-Drucks. 14/7223, S. 1; 14/7064, S. 1.

9) Auch wenn dies auf Anhieb plausibel erscheint, soll hier hingewiesen werden auf Miegel, Die verkannte Revolution, Einkommen und Vermögen der privaten Haushalte, 1983.

10) Wiese, Beamtenrecht, 3. Aufl. 1988, S. 214, unter Bezug auf BVerfGE 40, 296 (329); BVerwGE 12, 102 (103).

11) So z. B. BVerfGE 46, 97; BVerwG, DVBl. 1987, S. 1155.

12) St. Rspr. des BVerfG seit BVerfGE 16, 94.